

Steuerliche Qualifikation von erstatteten Beiträgen für den Nachkauf von Versicherungszeiten

Sozialversicherungsrecht

In der Klienten-Info April 2006 wurde auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Beitragsrückerstattung infolge Wegfalls der Höherversicherung bei Mehrfachversicherung ab 2006 hingewiesen.

Eine weitere **Beitragserstattung** durch den Pensionsversicherungsträger erfolgt **seit 1. Jänner 2004 von Amts wegen** für eingekaufte **Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten**, wenn diese Zeiten weder für den Pensionsanspruch benötigt werden noch die Leistung erhöhen. Für Pensionen mit Stichtag vor **1. Jänner 2004** ist die Beitragsrückerstattung nur über **Antrag** möglich.

Steuerrecht

Wurden die Beiträge seinerzeit als Sonderausgaben geltend gemacht, erhebt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung bei der Rückerstattung.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Z 1 EStG, der die Nachversteuerung von als Sonderausgaben i.S. des § 18 Abs. 1 Z 2 EStG abgesetzten Versicherungsprämien regelt und auch kein anderer steuerpflichtiger Tatbestand vorliegt, ist **im Jahr der Beitragserstattung** diese **nicht zu erfassen**.

Gem. § 295a BAO kann allerdings das Jahr, in dem die Beiträge als Sonderausgabe abgesetzt worden sind **von Amts wegen wieder aufgenommen** werden, soweit sich dieses rückwirkende Ereignis **innerhalb der 5-jährigen Verjährungszeit** begeben hat. (Hinweis auf Klienten-Info Oktober 2005 und März 2006).